

Vortragsabend: Das Erb- und Familienrecht im Lichte der EMRK

von: Manfred Hartl, LL.M. und Kerstin Sitte, LL.B.

Die Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht lud gemeinsam mit dem Institut für Europarecht und Internationales Recht der WU Wien am 6. November 2014 zum Vortragsabend "Das Erb- und Familienrecht im Lichte der EMRK" an die Wirtschaftsuniversität Wien ein.



Nach einer kurzen Begrüßung durch **Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter**, Professor am Institut für Europarecht und Internationales Recht an der WU Wien, eröffnete **Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter** die Veranstaltung. Er verwies auf die Bedeutung der Menschenrechte als wesentlichen Impuls für zivilrechtliche Regeln. Die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wie auch der Europäischen Grundrechte-Charta seien, insbesondere auch durch die Rechtsprechung der nationalen und europäischen Höchstgerichte, ein bedeutender Motor für die Rechtsentwicklung in den Bereichen des Familien- und Erbrechts. Darüber hinaus betonte er, dass eine „Verrechtlichung der Politik“ anstatt einer „Verpolitisierung des Rechts“ wünschenswert wäre. Nach den einleitenden Worten von Justizminister Brandstetter übernahm **Univ. Prof. DDr. Christoph Grabenwarter** gemeinsam mit **Prof. Dr. Dres. h.c. Jochen Abr. Frowein**, ehemaliger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, die Moderation des weiteren Abends. Als Vortragende waren **Christina Hochhauser, LL.M.**, Universitätsassistentin prae doc am Institut für Europarecht und Internationales Recht an der WU Wien, und **Dr. Beatrix Krauskopf, LL.M.**, Mitarbeiterin der Bundeswettbewerbsbehörde, geladen.



Christina Hochhauser, LL.M. beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit dem Thema „Menschenrechtskonvention und Erbrecht“ und ging dabei besonders auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein. Da weder im österreichischen Grundrechtskatalog, noch in der EMRK eine explizite Bezugnahme auf das Erbrecht zu finden ist, kommt der EGMR-Rechtsprechung eine entscheidende Rolle zu. Potentielle Grundrechtsberechtigte sind sowohl der Erblasser als auch die Erben, welche jedoch aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Ausgehend von einer Untersuchung der Eigentumsgarantie des Art 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, dem Recht auf

Achtung des Familienlebens in Art 8 EMRK und dem Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK leitete Frau Hochhauser wichtige Zusammenhänge für das Erbrecht ab.



Der anschließende Vortrag von **Dr. Beatrix Krauskopf, LL.M.** befasste sich mit dem Thema „Menschenrechtskonvention und Adoption“. Auch hier findet sich kein selbstständiges Recht auf Adoption im nationalen Grundrechtskatalog oder in der EMRK. Frau Dr. Krauskopf versuchte daher, ein solches Recht aus der Rechtsprechung des EGMR abzuleiten. Dabei bezog sie sich vor allem auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben gemäß Art 8 EMRK, welches die freie Gestaltung der Lebensführung ermöglicht. Adoptionen fallen dann in den Schutzbereich des Art 8 EMRK, wenn gewisse Familienbeziehungen bestehen, also beispielsweise wenn es sich um das Kind des Lebenspartners handelt. Als „living instrument“ kann die EMRK durch die Rechtsprechung des EGMR auf diese gesellschaftlichen Veränderungen Rücksicht nehmen. Trotz der Ableitung einzelner Leitlinien für die Adoption kann aus der bisherigen Rechtsprechung des EGMR noch kein konkretes Recht auf Adoption in der EMRK abgeleitet werden.



Die beiden Vorträge wurden durch eine anschließende Diskussion und interessante Eindrücke von **Prof. Frowein** aus seiner Zeit als Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte würdevoll abgerundet. Nach den Schlussworten durch **Univ. Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner**, Professorin am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der JKU Linz und Vorstandsvorsitzende der Österreichischen Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht, endete der Abend in entspannter Atmosphäre bei einem Buffet.